

Kundmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. 256/1990 wird kundgemacht, dass das Verzeichnis jener Personen, die für 2021 und 2022 als Geschworene oder Schöffen berufen werden können, in der Zeit von

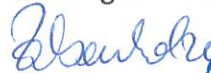
25.05.2020 bis 08.06.2020

während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Hollenstein an der Ybbs, Dornleiten 71 aufliegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Die Bürgermeisterin



Manuela Zebenhofner

